

I.

20 C 79/25



Amtsgericht Leverkusen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

..... GmbH, vertr. d. d. Gf.,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Torsten Jannack,
Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

gegen

Beklagten,

hat das Amtsgericht Leverkusen
auf die mündliche Verhandlung vom 13.11.2025
durch die Richterin am Amtsgericht :

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.190,00 € zzgl. Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 595,00 € seit dem 15.05.2024 und zusätzlich aus 595,00 € seit dem 01.06.2025 sowie weitere Nebenforderungen in Höhe von 144,40 € zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin stellt unter der Internetadresse [www. re ch ts- und so z i a l. de](http://www.rechts-und-sozial.de) einen so genannten Rechts-Guide zur Verfügung.

Am 08.04.2010 beauftragte der Beklagte die Klägerin mit der elektronischen Speicherung, Registrierung und Veröffentlichung der Kanzleidata. Es wurde eine Laufzeit von 24 Monaten mit automatischer Verlängerung bei Nichtkündigung vereinbart. Zu den näheren Vereinbarungen wird verwiesen auf Anlage J1 zur Klageschrift (Bl. 27 d.A.).

Am 01.05.2024 ging dem Beklagten eine Rechnung vom selben Tag betreffend den Leistungszeitraum 03.05.2024-02.05.2025 über 595,00 € zu.

Am 24.04.2025 beauftragte die Klägerin ihren Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Vertretung. Am selben Tag erhielt der Beklagte eine Mahnung mit der Aufforderung, den Betrag vom 595,00 € bis zum 04.05.2025 zu zahlen.

Zugleich stellte der klägerische Prozessbevollmächtigte die Kosten seiner Inanspruchnahme mit 801,80 € in Rechnung. Wegen der genauen Ermittlung des Betrags wird auf das Schreiben vom 24.04.2025 (Anlage zur Klageschrift, Bl. 35 d.A.) verwiesen.

§ 1 Nr. 4 der vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen besagte, dass Kosten in Höhe von 10,00 € pro Mahnung geltend gemacht werden können.

Der Beklagte erhielt am 22.05.2024, am 11.06.2024, am 01.07.2024 und am 16.04.2025 Mahnungen betreffend den Rechnungsbetrag.

Am 01.05.2025 ging dem Beklagten eine weitere Rechnung über 595,00 € zu. Diese betraf den Zeitraum vom 03.05.2025 bis zum 02.05.2026. Wegen des genauen Inhalts wird verwiesen auf die Anlage zum Schriftsatz vom 26.06.2025 (Bl. 61 d.A.).

Mit Schreiben vom 06.06.2025, zugegangen am gleichen Tag, mahnte die Klägerin nochmals die Zahlung an und berechnete zugleich Mahnkosten von 5,00 €.

Auf der homepage der Klägerin fand und findet sich folgender Text:

„Top-Platzierungen in Google

Über 90% der professionellen Anwaltsprofile sind mehr als 10 Jahre bei uns gelistet! Nutzen auch Sie unsere Leistungen für Ihr Kanzleimarketing. Am erfolgreichsten sind die vollständig ausgefüllten „Premium“-Anwaltsprofile. • 97% der Anwaltsprofile auf der ersten Seite bei Suchmaschinen • Monatlich über 130.000 Kontaktvermittlungen • Top Google-Positionen“

Der Kläger erklärte mit Schriftsatz vom 09.11.2025 die Anfechtung des zugrundeliegenden Vertrags wegen arglistiger Täuschung.

Wenn man bei Google den Suchbegriff „Rechtsanwalt gesucht“ eingibt, erscheint die Webpage [www.rechtsanwaelt.de](#) weiter oben in Google als die Webpage [www.rechtsanwaelt.de](#).

Die Klägerin hat den Erlass eines Mahnbescheids beantragt, den das Amtsgericht Euskirchen am 08.05.2025 erlassen hat. Dieser hat sich in der Hauptsache über „Anzeigen in Zeitungen u.a. gern. Rechnung R-240059 vom 15.04.24“ in Höhe von 595,00 € verhalten.

Gegen den am 10.05.2025 zugestellten Mahnbescheid hat der Beklagte am 20.05.2025 Widerspruch in voller Höhe eingelegt.

Die Klägerin hat zunächst beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 595,00 € zzgl. Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.05.2024 sowie weiterer Nebenforderungen in Höhe von 139,40 € zu zahlen.

Mit Schriftsatz vom 26.06.2025, eingegangen bei Gericht am selben Tag und dem Beklagten zugestellt am 17.07.2025, hat die Klägerin die Klage erweitert und beantragt nunmehr,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.190,00 € zzgl. Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 595,00 € seit dem

15.05.2024 und 01.06.2025 sowie weitere Nebenforderungen in Höhe von 144,40 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, dass nach dem Vertrag geschuldet sei, dass die Seite www.rechtsanwalt-ge.de erscheine, wenn man bei Google „Rechtsanwalt gesucht“ eingebe, und zwar ebenso hoch wie www.rechtsanwaelt.de. Es sei geschuldet, dass Werbung gemacht werde und er leicht zu finden sei. Das gehe aus dem von ihm zitierten Text auf der Homepage der Klägerin hervor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von 1.190,00 €. Der Anspruch beruht auf dem Vertrag vom 08.10.2010 über die digitale Speicherung, Registrierung und Veröffentlichung auf www.rechtsanwaelt.de. Der Vertrag wurde nicht gekündigt und lief im relevanten Zeitraum daher.

Unstreitig war als Vergütung für den relevanten Zeitraum insgesamt 1.190,00 € vereinbart.

Soweit der Beklagte einwendet, die Klägerin habe die geschuldete Leistung nicht erbracht, kann das Gericht diesem Einwand – unabhängig davon, dass nicht ersichtlich ist, welche Rechte der Beklagte daraus herleiten möchte – nicht folgen.

Eine Verpflichtung dahingehend, die Suchmaschine Google dahingehend zu beeinflussen, dass die Seite www.rechtsanwaelt.de erscheine, wenn man bei Google „Rechtsanwalt gesucht“ eingebe, und zwar ebenso hoch wie www.rechtsanwaelt.de ist nicht geschuldet. Es ist auch nicht geschuldet, dass die Klägerin irgendwie geartete Werbung für den Beklagten macht, so dass dieser leicht zu finden sei.

Soweit sich der Beklagte auf die homepage der Klägerin bezieht und meint, hieraus ergebe sich, dass derartige Leistungen geschuldet seien, steht dem bereits der Wortlaut der dortigen Angaben entgegen. Dieser lautet:

„Top-Platzierungen in Google

Über 90% der professionellen Anwaltsprofile sind mehr als 10 Jahre bei uns gelistet! Nutzen auch Sie unsere Leistungen für Ihr Kanzleimarketing. Am erfolgreichsten sind die vollständig ausgefüllten „Premium“-Anwaltsprofile. • 97% der Anwaltsprofile auf der ersten Seite bei Suchmaschinen • Monatlich über 130.000 Kontaktvermittlungen • Top Google-Positionen“

Es wird also explizit klargestellt, dass solche Anwaltsprofile, die Premium-Anwaltsprofile sind, durch das Marketing in „Top-Google-Positionen“ aufgeführt werden. Ein solches hat der Beklagte aber unstreitig nicht.

Zudem ist in der Werbung nicht dargelegt, welche Suchbegriffe denn eine Top-Listung zur Folge haben sollen. Soweit der Beklagte meint, die Suchbegriffe "Rechtsanwalt gesucht" sollten ihn in Top-Positionen zeigen, steht dem schon denklogisch entgegen, dass zahlreiche Anwälte auf der homepage der Klägerin verlinkt sind und nicht alle in Top-Positionen erscheinen können.

In dem Vertrag war darüber hinaus explizit nicht von Marketing die Rede.

Die erklärte Anfechtung des geschlossenen Vertrags kann aus denselben Gründen auch keinen Erfolg haben. Der Beklagte wurde nicht getäuscht. Zudem erfolgte die Anfechtung nicht mehr innerhalb der Jahresfrist des § 124 BGB. Dem Beklagten ist die Situation bereits seit 2010 bekannt.

Die Klägerin hat weiter einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 595,00 € seit dem 15.05.2024 und zusätzlich aus 595,00 € seit dem 01.06.2025. Der Anspruch beruht auf §§ 280 Abs. 1, 2, 281, 286, 288 Abs. 2 BGB.

Die Klägerin hat außerdem einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von Mahnkosten in Höhe von 10,00 €. Dieser ergibt sich ebenfalls aus den zuvor genannten Normen.

Die Klägerin hat schließlich einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 134,40 €. Diese sind angefallen für die außergerichtliche Vertretung in Bezug auf die Forderung, die Gegenstand des Mahnantrags war. Im Zeitpunkt der Beauftragung des Prozessbevollmächtigten befand sich der Beklagte bereits in Verzug.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

bis 25.06.2025: 595,00 €

ab 26.06.2025: 1.190,00 € **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für

die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

